Rechnungshof Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 14. August 2019
GZ 300.369/013–P1–3/19

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs– und Rechtshilfegesetz, das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Strafprozess– und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 4. Juli 2019, GZ: BMVRDJ–S884.066/0006–IV 3/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Laut der wirkungsorientierten Folgenabschätzung entstehen für den Bund durch die geplanten rechtsetzenden Maßnahmen Mehrkosten in der Höhe von insgesamt rd. 25,27 Mio. EUR für die Jahre 2019 bis 2023 (von rd. 2,64 Mio. EUR im Jahr 2019 kontinuierlich ansteigend bis rd. 5,67 Mio. EUR im Jahr 2023).

Die finanziellen Erläuterungen führen hiezu aus, dass zur Finanzierung der notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zusätzliche Mittel benötigt werden, zumal die Auszahlungsobergrenze für 2019 neben den Ausgaben im Zusammenhang mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz lediglich erhöhte Personalausgaben resultierend aus Gehaltserhöhung und Struktureffekt berücksichtigt. Angesichts der tatsächlich jedoch auftretenden Kostenerhöhungen im Bereich der nicht steuerbaren Sachausgaben (Entgelte für die Poststraße, Sachverständige, Dolmetscher etc.) könne eine Bedeckung nicht aus den für das Jahr 2019 und die Folgejahre vorgesehenen Budgetmitteln erfolgen.

Dampfschiffstraße 2
1031 Wien
Postfach 240

Tel.: +43 (0)1 711 71–0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at
Twitter: @RHSprecher
/RechnungshofAT

Weiters weisen die Materialien darauf hin, dass die Bedeckung hinsichtlich der sich durch die Umsetzung der Richtlinie Jugendstrafverfahren ergebenden Kosten durch Zahlungsverschiebungen sowie Rückstellung anderer Vorhaben erfolge. Nähere Ausführungen, welche konkreten Vorhaben zurückgestellt bzw. in welcher Weise (bspw. durch gänzliche oder teilweise Rückstellung) dadurch die gegenständlichen rechtsetzenden Maßnahmen budgetmäßig gedeckt werden sollen, enthalten die finanziellen Erläuterungen jedoch nicht.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

Republik Österreich Rechnungshof Österreich @AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	Rechnungshof
	Datum/Zeit-UTC	2019-08-14T09:08:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	28250739
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	